

GESCHÄFTSORDNUNG

1. Geltungsbereich

- 1.2 Die Geschäftsordnung findet für alle Versammlungen und Sitzungen des Aquarienvereins Anwendung soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

2. Einberufung und Tagesordnung

- 2.1 Versammlungen/Sitzungen werden soweit die Satzung die Einberufung nicht einzelnen Organen überträgt, durch den 1. Vorsitzenden bzw. bei deren Verhinderung durch die Stellvertreter einberufen.
- 2.2 Die Einberufung des Vereins erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung. Sonstige Versammlungen und Sitzungen sind schriftlich einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufung telefonisch vorgenommen werden.
- 2.3 Mit der Einberufung der Versammlung ist zugleich eine Tagesordnung bekannt zu geben. Die nach der Satzung bei der Einberufung der Versammlung bekannt zugebende Tagesordnung muss neben Ort und Zeit der Versammlung, alle Angelegenheiten, die während der Versammlung behandelt und über die Beschlüsse gefasst werden sollen, wenigstens stichwortartig bezeichnen.

3. Versammlungsleitung

- 3.1 Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.
- 3.2 Falls der 1. Vorsitzende verhindert ist, wird die Versammlung durch die satzungsmäßigen Vertreter geleitet. Das gleich gilt für Aussprachen die den 1. Vorsitzenden persönlich betreffen.
- 3.3 Sind sowohl der 1. Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.
- 3.4 Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.
- 3.5 Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann der Versammlungsleiter insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Versammlungsteilnehmern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

4. Anwesendheitsfeststellung

- 4.1 Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat sich in die Anwesendheitsliste einzutragen.
- 4.2 Die Stimmberechtigung ist zu überprüfen und in das Protokoll aufzunehmen.

5. Eröffnung der Versammlung

- 5.1 Die Versammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder durch den Versammlungsleiter eröffnet.
- 5.2 Nach Eröffnung der Versammlung stellt der Versammlungsleiter die satzungsgemäße Einberufung fest, gibt die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten bekannt und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- 5.3 Anschließend ist den Versammlungsteilnehmern nochmals die Tagesordnung bekannt zu geben.
- 5.4 Auf Beschluss der Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte verändert werden. Ein derartiger Beschluss ist sofort herbeizuführen.
- 5.5 Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen.

6. Rechte

- 6.1 Jedes Mitglied hat das Recht das Vereinsheim zu den festgelegten Öffnungszeiten zu benutzen.
- 6.2 Fachbücher, Videos, CDs und Gerätschaften dürfen benutzt und ausgeliehen werden. es muss aber dafür ein Haftschein zur Dokumentation ausgestellt werden.
- 6.3 Die ausgeliehenen Gerätschaften müssen mit einer festgelegten Frist wieder zurückgegeben werden.
- 6.4 Mit dem geliehenen Vereinseigentum ist schonlichst umzugehen.
- 6.5 Bei Beschädigung entscheidet der Vorstand über die Kosten.
- 6.6 Jedes Mitglied hat das Recht auf eine Satzung, und eine Geschäftsordnung.

7. Pflichten

- 7.1 Jedes Mitglied welches ein Aquarium in den Vereinsräumen oder der Schauanlage betreibt ist verpflichtet sein Becken immer sauber und in Ordnung zu halten.
- 7.2 Bei der Pflege der Aquarien und Besatz der Fische ist nach den tierschutzrechtlichen Bestimmungen vorzugehen. (§ 11 der Tierschutzrechtlichen Bestimmungen.)
- 7.3 Beschädigungen an den Einrichtungen und Geräten müssen der Vorstandschaft gemeldet werden.
- 7.4 Entgegengenommene Fische müssen erst in ein Quarantänebecken zur Beobachtung gesetzt werden.

8. Mitgliedsbeiträge

- 8.1 Die Mitgliedsbeiträge über € 40 für Erwachsene und € 25 für Kinder bis 18 Jahre, wurden auf der Jahreshauptversammlung vom 24.03.2002 von den Mitgliedern beschlossen.
- 8.2 Lebenspartner und Kinder des Beitragszahlers dürfen bei einem ausgefüllten Antrag auf Mitgliedschaft Ihre kostenfreie Mitgliedschaft beantragen.
- 8.3 Bei Tod eines Mitglieds endet lt. Satzung seine Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft ist nicht auf den beitragsfreien Lebenspartner oder den Kinder übertragbar. Beitragsfreie Lebenspartner oder Kinder des verstorbenen beitragspflichtigen Mitglieds werden dadurch beitragspflichtig.

9. Versicherung

- 9.1 Bei Materialschaden an den Geräten und den Aquarien ist der 1.Vorsitzende zu benachrichtigen. Soweit Versicherungsschutz abgeschlossen ist wird der Schaden an die Versicherung gemeldet.
- 9.2 Personenschaden ist dem 1.Vorsitzenden sofort zu melden, mit Angaben des Unfallherganges, Uhrzeit, Name Ort, eventuell Zeugen.

10. Börsen

- 10.1 Der Verein gibt sich eine Börsenordnung, welche der Vorstand beschließt.

11. Wahlen

- 11.1 Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß vorgesehen, bei der Einberufung bekannt gegeben wurden und in der Tagesordnung enthalten sind.
- 11.2 Wahlen sind in der satzungsmäßigen vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
- 11.3 Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- 11.4 Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters hat.
- 11.5 Der Wahlleiter und die Wahlhelfer können ebenfalls gewählt werden.
- 11.6 Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
- 11.7 Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- 11.8 Nach einer gewonnenen Wahl ist der Gewählte zu fragen, ob dieser die Wahl annimmt.
- 11.9 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt werden Wahlen in Einzelwahlgängen durchgeführt.
- 11.10 Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt, so ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.
- 11.11 Erreicht keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
- 11.12 Die Stichwahl ist zu wiederholen, bis einer der Kandidaten die erforderlich einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.
- 11.13 Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 11.14 Enthaltungen werden nicht als abgegebene Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei der Berechnung außer Betracht.
- 11.15 Bei Wahlen bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur die Stimmen, die mit Ja oder den Namen des Kandidaten oder mit Nein abgegeben werden, als abgegebene gültige Stimmen.
- 11.16 Bei Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten nur die Stimmen mit dem Namen eines der vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimmen.
- 11.17 Die Wahlen von Beisitzern als erweiterter Vorstand, Sachgebietsleiter, Jugendleiter, Wasserwart, Börsenwart, Gerätewart usw. können von der Mitgliederversammlung gewählt oder durch den Vorstand bestimmt werden.
- 11.18 Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter, und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben, und seine Gültigkeit in einem Wahlprotokoll für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

12. Wahl der Kassenprüfer

- 12.1 Die Kassenprüfer werden auf vier Jahre gewählt oder von der Vorstandschaft bestimmt. Es sollte versucht werden immer zwei Kassenprüfer zu wählen, falls sich zwei zu Verfügung stellen ansonsten ein Kassenprüfer.
- 12.2 Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft des Vereins angehören.
- 12.3 Die Kassenprüfer haben das Recht die Kasse ohne Ankündigung jederzeit zu prüfen.
- 12.4 Die Kassenprüfer haben über die Eintragungen im Kassenbuch, und den Kontoauszügen für Vereins- und Mitgliederkonten stillschweigen zu wahren. Sie sind **nur** zur Auskunft über die Prüfung

der Kasse, der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft verpflichtet.

- 12.5 Es ist Ihnen untersagt, Angaben aus Kontoauszügen der Konten von Mitgliedern, und der Vereinskonten an andere weiter zu geben.
- 12.6 Nach erfolgter Prüfung ist dem 1.Vorsitzenden und dem Kassier Bericht zu erstatten.
- 12.7 Bei jeder Kassenprüfung und außergewöhnlichen Kassenprüfung ist von den Kassenprüfern ein Vermerk in das Kassenbuch einzutragen, mit Unterschrift und Datum.
- 12.8 Ist durch die Kassenprüfer keine Beanstandung der Kasse vorzubringen, so ist bei der Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer ein Antrag auf Entlastung der Kasse und der Vorstandschaft zu stellen.
- 12.9 Können bei der Mitgliederversammlung der oder die Kassenprüfer nicht anwesend sein, so ist schriftlich für die Mitglieder und die Vorstandschaft ein Bericht zu erstellen. Kasse wurde am ----- geprüft und in Ordnung befunden, wir bitten um Entlastung der Kasse und der Vorstandschaft.
- 12.10 Oder sollten bei der Prüfung der Kasse sich Unstimmigkeiten ergeben, und die Unstimmigkeiten nicht vor der Mitgliederversammlung bereinigt werden können, so ist ebenfalls ein schriftlicher Bericht an die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft zu erstellen. Kasse wurde geprüft am ----- die Unstimmigkeiten konnten noch nicht aufgeklärt werden. Somit werden die Kasse und die Vorstandschaft nicht entlastet.
- 12.11 Diesen schriftlichen Bericht sollten die Kassenprüfer bei ihrer nicht Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung, dem Schriftführer des Vereines übergeben, der dann das Schreiben der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft vorliest.
- 12.12 Die Kassenprüfer dürfen keinerlei verwandtschaftliche Verhältnisse zu irgendeinem Vorstandsmitglied des Vereins haben oder sich in einer Lebensgemeinschaft, bzw. Kinder der Lebensgemeinschaft, mit irgendeinem Vorstandsmitglied des Vereins befinden.

13. Kasse

- 13.1 Bei allen anfallenden Geldgeschäften bedarf es einer Zustimmung durch den 1.Vorsitzenden.
- 13.2 Die Unterschriften der Vorstände sind bei der Bank zu hinterlegen.
- 13.3 Für Geschäfte die 200,00 € übersteigen bedarf es der Zustimmung der Vorstandschaft.
- 13.4 Für Darlehnsaufnahmen, Grundstücksgeschäfte und ähnlichem bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 13.5 Jedes Mitglied hat das Recht bei der Mitgliederversammlung auf Einsichtnahme in das Kassenbuch. Das Kassenbuch sollte 30 Minuten vor Versammlungsbeginn ausliegen.

14. Protokolle

- 14.1 Über alle Versammlungen / Sitzungen ist gemäß der Satzung ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind schriftlich in das Protokoll aufzunehmen.
- 14.2 Das Protokoll muss in der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- 14.3 Protokolle von Versammlungen / Sitzungen müssen der Vorstandschaft bis spätestens vier Wochen nach deren Ende vorgelegt werden.
- 14.4 Die Beschlüsse sind binnen zwei Wochen zu veröffentlichen.
- 14.5 Die Geschäftsordnung kann jederzeit von der Vorstandschaft geändert werden.

15. Auflösung des Vereins

- 15.1 Bei Auflösung des Vereins wird keinerlei Material, Geld, oder sonstigen Gerätschaften an die Mitglieder ausgehändigt. Es geht alles in den Besitz zu Gunsten einer Gemeinnützigen Körperschaft. Satzungsgemäß ist das die Stadt Bad Königshofen.
- 15.2 Ausgenommen hiervon sind private Becken, Aquarien, Filter, Heizer, Futterautomat, Lampen, Fische, Pflanzen, Einbauten, Bodengrund, und alle Gerätschaften die privat im Vereinsheim gelagert sind.

16. Inkrafttreten

- 16.1 Die Geschäftsordnung tritt nach Bekanntmachung gegenüber Ihren Mitgliedern in Kraft.
- 16.2 Mit der Rechtswirksamkeit der Geschäftsordnung erlischt die bisher geltende Geschäftsordnung.

17. Bekanntmachung der Geschäftsordnung

- 17.1 Die Vorstehende Geschäftsordnung wurde am 07.02.2018 den Mitgliedern bekannt gegeben.